

mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, und sofern diese nicht auf Kosten des Sortimenters vollständig wieder beseitigt werden können.

Der Verleger ist nicht berechtigt, die Rücknahme von in Rechnung oder bar gelieferten Exemplaren eines Werkes an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn hierfür kein anderer Grund vorliegt als mangelnde Identität der Exemplare und wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat.

Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse, müssen auf der Begleitfaktur seitens des Verlegers handschriftlich geltend gemacht oder an hervorragender Stelle gedruckt werden.

Verlangt der Verleger im Laufe des Jahres Konditionsgut zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, dieses oder dessen Kommissionär dasselbe innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenden in allen Fällen verweigern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich die obige Frist um sechs Wochen.

mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, und sofern diese nicht auf Kosten des Sortimenters vollständig wieder beseitigt werden können.

Der Verleger ist nicht berechtigt, die Rücknahme von in Rechnung oder bar gelieferten Exemplaren eines Werkes an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn hierfür kein anderer Grund vorliegt, als mangelnde Identität der Exemplare und wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat.

Im neuen Kalenderjahr à condition, fest oder bar bezogene Artikel an Stelle von im alten Kalenderjahr bezogenen Artikeln zu remittieren ist dagegen unstatthaft und qualifiziert sich als ein Verstoß gegen die Gewohnheiten des lauterer Geschäftsverkehrs.

Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse, müssen auf der Begleitfaktur von dem Verleger in auffälliger Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht werden (vgl. § 15). Vorbehalte wegen anderen Abrechnungsterminen müssen auch in den Zirkularen und Bekanntmachungen enthalten sein, nach denen der Sortimenter bestellt.

Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut, also auch vorgetragene Disponenden zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, dieses dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen, sofern ein solcher Termin von drei Monaten in der betreffenden Anzeige ausdrücklich erwähnt wurde. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenden in allen Fällen verweigern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich die obige Frist um sechs Wochen.

§ 34. Remittenden von Barbezügen mit Remissionsrecht.

Werke, welche bar mit Remissionsrecht ohne Angabe eines bestimmten Rücksendungs-Termines geliefert wurden, sind dem Verleger oder dessen Kommissionär spätestens innerhalb dreier Monate nach Empfang zuzustellen.

§ 34. Remittenden von Barsendungen mit Remissionsrecht.

Werke, die bar mit Remissionsrecht ohne Angabe eines bestimmten Rücksendungs-Termines geliefert werden, können dem Verleger oder dessen Kommissionär nur innerhalb dreier Monate nach Empfang zurückgesandt werden.

Deutscher Verlegerverein.

[2644]

In unseren Verein wurden aufgenommen:

- Herr Arnold Hirt in Firma: Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig, Ferdinand Hirt in Breslau und J. G. Bon's Verlag in Königsberg.
- „ Ernst Maasch, Prokurist der Firma C. Boysen in Hamburg.
- Frau Anna Manz in Firma: Carl Gerold's Sohn in Wien.
- Herr F. G. Mosengel, Bevollmächtigter der Firma Rudolf Barth in Aachen.
- „ E. Pohl in Firma: Eduard Pohl's Verlag in München.
- Frau Amalie Prior in Firma: Carl Meyer (G. Prior) in Hannover.
- Herr Julius Reisker in Firma: G. P. Aberholz' Buchhdlg. in Breslau.
- „ Karl Schelosky in Firma: Nationale Verlagsanstalt in Regensburg u. München.

Herr Ulrich Vermehren, Prokurist der W. Nieger'schen Univ.-Buchh. in München.

„ C. Wild-Blug, Vizepäsident der Firma: Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

„ Ludwig Wolf in Firma: Piloty & Böhle in München.

Karlsruhe, Leipzig, München, 11. Januar 1897.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.
Joh. Bielefeld. Ferd. Lomnig. Oskar Beck.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

H. Ascher & Co. in Berlin.

Neudrucke v. Schriften u. Karten üb. Meteorologie u. Erdmagnetismus, hrg. v. G. Hellmann. Nr. 7-9. 4°. bar à n.n. 3. —

7. E. Torricelli. Esperanza dell' Argento Vivo. Accademia del Cimento. Istrumenti per conoscer l'Alterazioni dell' Aria. Mit e. Einleitg. (22 u. 17 S. m. Abbildgn.) — 8. E. Halley, A. v. Humboldt, E. Loomis, U. J. Le Verrier, E. Renou. Meteorologische Karten 1688, 1817, 1846, 1863, 1864. 6 Taf. in Lichtdr. m. e. Einleitg. (13 S.) — 9. H. Gellibrand. A Discourse Mathematical on the Variation of the Magnetical Needle. London 1635. Fcsm.-Druck m. e. Einleitg. (7 u. 22 S. m. Fig.)